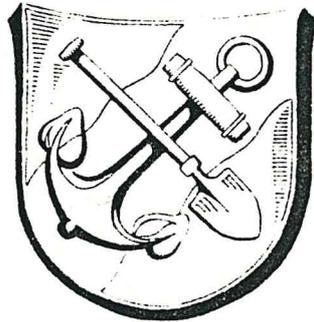


Bebauungsplan Nr. 19  
„City-Bereich“  
der Stadt Brunsbüttel  
3. Änderung

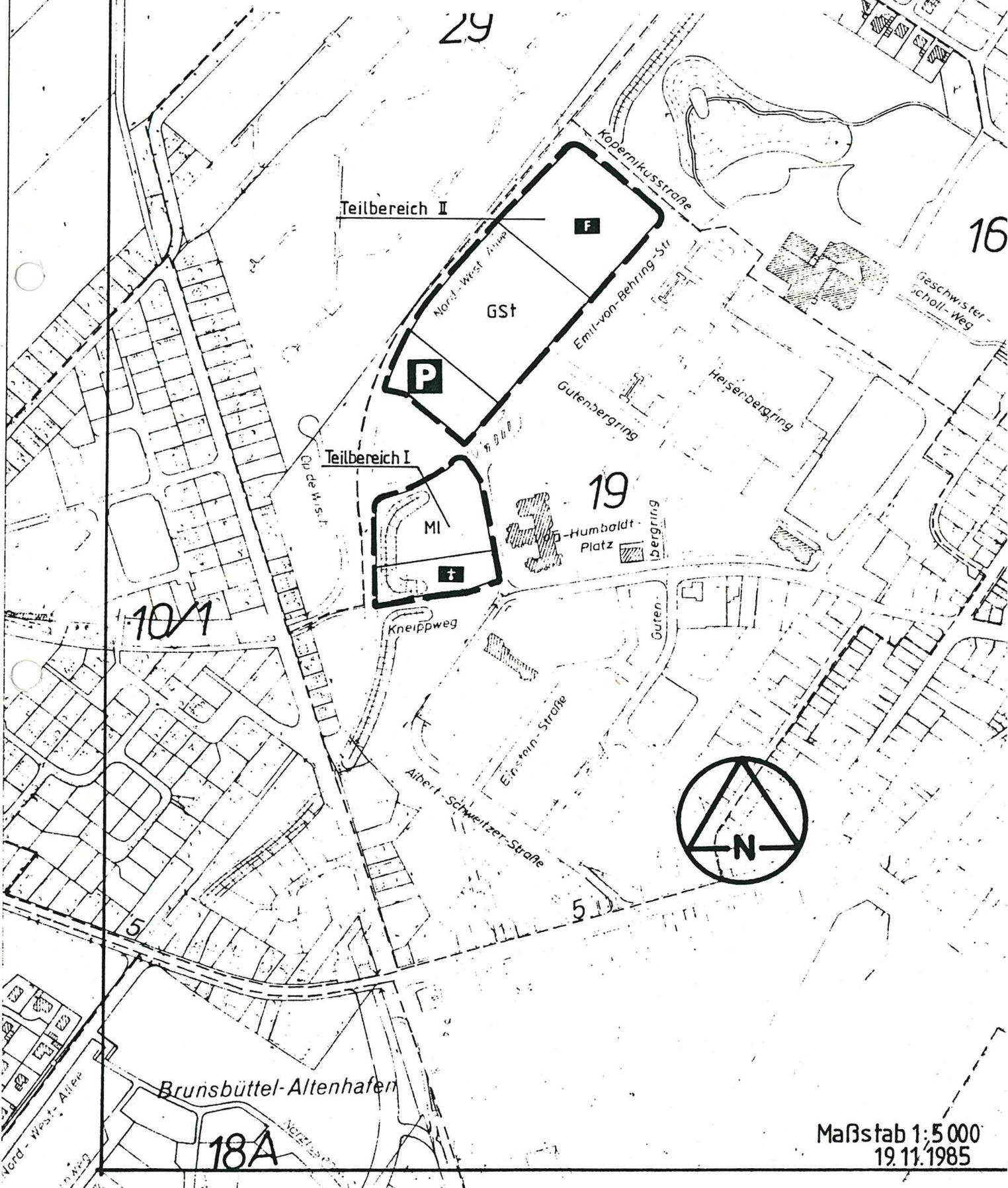


Begründung



*Baume*  
Bürgermeister  
Brunsbüttel, 9.10.1986

# Übersichtsplan B-Plan 19 „City-Bereich“ 3. Änderung



## Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "City-Bereich"
3. Städtebaulicher Entwurf
4. Nachweis der erforderlichen Stellplätze und öffentlichen Parkplätze

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden

- Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986,
- Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977,
- Städtebauförderungsgesetz i.d.F. vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1984,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24.02.1983,
- Planzeichenverordnung vom 30.07.1981,
- Vornorm zur DIN 18005 vom 01.05.1971.

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "City-Bereich" wird aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brunsbüttel entwickelt. Beide Bauleitplanverfahren werden parallel durchgeführt. Die hier zu ändernden Grundstücksflächen liegen innerhalb des durch Rechtsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 20.02.1973 festgelegten Entwicklungsbereiches.

## 2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "City-Bereich"

Die überplanten zwei Teilbereiche werden wie folgt umgrenzt:

### Teilbereich I

im Westen	durch die Nord-West-Allee,
im Norden	durch die Emil-von-Behring-Straße,
im Osten	durch die Albert-Schweitzer-Straße,
im Süden	durch den Kneippweg,

### Teilbereich II

im Osten	durch die Emil-von-Behring-Straße,
im Süden	durch das Polizeigrundstück,
im Westen	durch die Nord-West-Allee,
im Norden	durch die Kopernikusstraße.

## 3. Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan Nr. 19 "City-Bereich" wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 13. September 1984 genehmigt. Mit Datum vom 4. April 1985 erhielt dieser Plan seine Rechtsverbindlichkeit. Die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird erforderlich, um im Teilbereich I das bislang als Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten - ausgewiesene Grundstück künftig als Fläche für den Gemeinbedarf - Gemeindezentrum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel - nutzen zu können. Eine weitere Änderung ist im Teilbereich II erforderlich. Hier wird die Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr - in südlicher Richtung um ca. 30 m verlängert. Diese Verlängerung wurde erforderlich, weil die Hochbauten für die Gemeindefeuerwehr durch Vorgaben aus dem Innenministerium sowie der anzuwendenden DIN andere Ausmaße erhalten haben. Zur Schaffung der Grundlage für eine bauaufsichtliche Genehmigung ist nunmehr die Überplanung in diesem Teilbereich notwendig.

Daß durch die Überplanung dieses Teilbereiches die Stellplätze der Gemeinschaftsstellplatzanlage an der Nord-West-Allee abgeschnitten wurden, ist insoweit unschädlich, als daß für die Bauflächen des Gesamtbereiches des B-Planes Nr. 19 noch Stellplätze in ausreichendem Umfange auf verschiedenen Gemeinschaftsstellplatzanlagen und auf den jeweiligen Baugrundstücken möglich sind.

Eine weitere Änderung gegenüber der rechtsverbindlichen Fassung des B-Planes Nr. 19 wird hinsichtlich der Ausweisung der Gasdruckreglerstation vorgenommen.

Das überplante Gebiet ist 38.880 m<sup>2</sup> groß. Die Nettobaulandfläche beträgt 19.975 m<sup>2</sup>. Als Fläche für den Gemeinbedarf sind 12.630 m<sup>2</sup> festgesetzt worden. Als Fläche für Versorgungsanlagen wurden 70 m<sup>2</sup>, als Grünfläche 1.070 m<sup>2</sup>, als Verkehrsflächen/Parkplatz 3.470 m<sup>2</sup> und als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze 14.300 m<sup>2</sup> überplant.

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt im Teilbereich I von der Albert-Schweitzer-Straße und im Teilbereich II von der Emil-von-Behring-Straße.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gegenüber der bereits rechtskräftigen Fassung des B-Planes sowie der 2. Änderung des B-Planes Nr. 19 nicht. Die Begründung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 und die Begründung der rechtsverbindlichen 2. Änderung des B-Planes Nr. 19 behalten auch weiterhin ihre Rechtsverbindlichkeit.

Brunsbüttel, den 5. Juni 1986

V/Bauamt



(Hansen)  
Techn. Angest.

Nachweis der erforderlichen Stellplätze und öffentlichen Parkplätze gemäß Stellplatzerlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10.06.1975, zuletzt geändert durch Erlaß vom 15.08.1986

---

In der Begründung zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 19 "City-Bereich", hier Anhang "Nachweis der erforderlichen Stellplätze und öffentlichen Parkplätze", ist zu ersehen, daß ein Fehlbedarf von 31 Stellplätzen, jedoch ein Überhang von 109 öffentlichen Parkplätzen besteht.

Durch die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "City-Bereich" wurden die Stellplätze auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage an der Nord-West-Allee von ehemals 420 GSt auf jetzt 424 GSt erhöht.

Weiterhin sind durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage auf dem ehemaligen Betriebsgelände Tiedemann für die Bauzeile am Gutenbergring (Neue Lübecker) weitere 80 Stellplätze geschaffen worden.

Somit besteht jetzt ein Überhang an Gemeinschaftsstellplätzen von 53 /GSt/ und bei den öffentlichen Parkplätzen von 59 /P/.

Brunsbüttel, den 5. Juni 1986

Stadt Brunsbüttel.  
Der Magistrat  
Stadtbauamt

I.A.



(Hansen)  
Tech. Angest.